

## **Anlage**

zum Anschreiben vom 18.02.2021

Antragsteller: Gemeinde Wustermark

Beginn Text Veröffentlichung im Amtsblatt:

### **Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Brieselang  
Vom 18. Februar 2021

Der Antragsteller plant im Landkreis Havelland, Gemarkung Wustermark, Flur 14, Flurstücke 35/2 (teilweise), 36/2 (teilweise), 45 (teilweise), 46, 47, 50/2 (teilweise), 172 (teilweise) und 179 (teilweise) sowie Flur 18 Flurstücke 183 (teilweise) und 285 (teilweise) die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von insgesamt 6,8312 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 02. Februar 2021, Az.: LFB 12.00/7020-6/01-EA-21 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entsteht eine hochwertige Waldfläche, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen genügt. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Verbesserung der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe, dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter *Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP*.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033232 36005 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang, Forstweg 55 in 14656 Brieselang eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im Amtsblatt